

Möglichkeiten pastoralen Handelns

Überblick erstellt durch die österr. Pastoral- und SeelsorgeamtsleiterInnen an Abstimmung mit dem Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

2. überarbeitete Fassung, Stand 15. Mai 2020

Als Katholische Kirche freuen wir uns, dass es durch die schrittweise Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen und die Lockerungsbestimmungen wieder mehr Handlungsmöglichkeiten für die Grundaufträge der Kirche gibt, dass also über die Feiern der Liturgie hinaus mehr an kirchlichem Gemeinschaftsleben ermöglicht wird, auch in der Verkündigung des Glaubens und caritativer Solidarität.

Zugleich haben die Wochen seit dem 16. März 2020 eindrucksvoll gezeigt, wie viele neue, kreative Ideen seelsorglichen Handelns entwickelt wurden. Christus ist in der Kirche in vielfacher Weise gegenwärtig.

Vielerorts sind unterschiedlichste Formen von Hauskirche und Aktivitäten im privaten Kreis entstanden. Wir bestärken alle Gläubigen, auch weiterhin zu Hause – alleine oder in Gemeinschaft – zu beten, und ermutigen dazu, Gott in seinem Wort zu begegnen und in der Bibel zu lesen.

Auch auf dem Gebiet der neuen Medien sind viele Projekte entstanden, die sicher erweiterbar sind und (noch) nicht aufgegeben werden sollten. Vergessen wir nicht, dass wir dadurch oft auch Menschen erreichen konnten und erreichen können, die sich bisher kaum an kirchlichen Aktivitäten beteiligt oder keine Beziehung zur Kirche gefunden haben.

Aber es gibt es auch Menschen – vor allem ältere – die mit der digitalen Welt nicht so vertraut sind und wenig bis gar keine Möglichkeit haben an virtuellen Angeboten teilzunehmen. Sie nicht zu vergessen, sondern im Gegenteil ganz besonders viel Kreativität aufzubringen, um sie am kirchlichen Leben teilhaben zu lassen, ist eine ganz wichtige Herausforderung für alle, die in der Kirche Verantwortung tragen.

In den letzten Wochen wurden viele Initiativen gestartet, um den christlichen Grundauftrag der Nächstenliebe wahrzunehmen. Die Maßnahmen zur Eindämmung des Virus haben auch neue soziale Probleme geschaffen. Aus diesem Grund bitten wir, weiterhin Solidarität mit den Betroffenen zu zeigen, ihre Hoffnung zu stärken und so für den Glauben ein lebendiges Zeichen zu sein - für andere konkret spürbar, sei es durch persönliche Hilfe oder materielle Unterstützung.

Die neuen rechtlichen Bestimmungen der Bundesregierung (Covid-19- Lockerungsverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 207/2020), die vorerst bis 30. Juni 2020 gültig sind, eröffnen mehr

Handlungsmöglichkeiten für alle Felder kirchlichen Handelns, es ist keine Rückkehr zu einer „alten Normalität“. Wie weit es unter den gegebenen Umständen aber machbar ist, zu Beteiligung einzuladen, Orte zu beleben, Angebote zu setzen, hängt sehr von örtlichen Gewohnheiten und den nötigen Begleitmaßnahmen ab, denn die rechtlichen Möglichkeiten stehen unter dem Vorbehalt erneuter Gefährdungen. Nicht alles, was möglich ist, muss auch sinnvoll und notwendig sein.

Wir ersuchen alle daher die Möglichkeiten, die sich in den nächsten Wochen durch die Lockerungen ergeben, gut abzuwägen, um Menschen weder zu beunruhigen, noch mit der Einhaltung aller Regeln zu überfordern oder gar zu gefährden.

Mit viel Eigenverantwortlichkeit, Augenmaß, Kreativität und Hinhören auf die Bedürfnisse unserer Mitmenschen sollten uns die nächsten Schritte gelingen.

Vieles davon geschieht ganz selbstverständlich, aber als Ermutigung – und um nicht immer bloß von dem zu sprechen, was nicht möglich ist – seien folgende Beispiele genannt, die unter den jeweils genannten Voraussetzungen möglich sind.

Jugendgruppen, Erstkommuniongruppen, Firmgruppen, Ministrantengruppen

Es gilt abzuwägen, ob die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen für die jeweilige Gruppe gewährleistet werden kann und ein Treffen unter diesen Voraussetzungen noch dem Zweck der Gruppe dient. Konkret: Wie kann man mit Kindern unter Wahrung des Abstandes spielen, basteln usw. Vom Singen und Musizieren ist abzuraten. Die jeweiligen Diözesanstellen beraten gerne.

Rechtsgrundlage:

§ 9 (1b) COVID-19-LV: Das Betreten der Einrichtungen und Teilnahme an Angeboten der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 und § 1 Abs. 1 und 2 zulässig, das bedeutet:

An öffentlichen Orten im Freien: mindestens 1 Meter Abstand zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

In geschlossenen Räumen: mindestens 1 Meter Abstand zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben; Mund-Nasen-Schutz (MNS) und min 10 m² Fläche pro Person.

§ 9 ist eine lex specialis zu § 10 (Veranstaltungen) für alle Jugendberziehung/Jugendarbeit.

Pfingstlager, Sommerlager und mehrtägige auswärtige Veranstaltungen

Die aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung zu Covid-19 lassen bisher noch keine klaren Schlüsse über die Regelungen bezüglich Sommerlager zu. Konkretere Regelungen zu Sommerlagern werden seitens der Bundesregierung erst in etwa 3 Wochen (Ende Mai/Anfang Juni) erwartet. Die Diözesen St. Pölten, Gurk-Klagenfurt und Innsbruck haben Sommerlager generell abgesagt. Für Reisen ins Ausland sind zudem gesonderte Regelungen zu beachten.

Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs 1, 2 COVID-19-LV: Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung ist untersagt. Hinweis: Hier ist angekündigt, dass dieses Verbot mit 29.5.2020 schrittweise aufgehoben werden soll.

§ 9 (1b) COVID-19-LV: Das Betreten der Einrichtungen und Teilnahme an Angeboten der

außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 und § 1 Abs. 1 und 2 zulässig, das bedeutet:

An öffentlichen Orten im Freien: mindestens 1 Meter Abstand zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

In geschlossenen Räumen: mindestens 1 Meter Abstand zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben; Mund-Nasen-Schutz (MNS) und min 10 m² Fläche pro Person.

§ 9 ist eine lex specialis zu § 10 (Veranstaltungen) für alle Jugenderziehung/Jugendarbeit.

Pastorale Zusammenkünfte, z.B. Bibelrunde, Gebetskreis, Ehevorbereitung, Tischeltern-Treffen, Treffen zur Glaubensbildung

Diese Form von Zusammenkünften ist gerade in kleineren Formaten sinnvoll. Es gibt in fast jeder Pfarre ausreichend große Räume, damit die erforderlichen Abstände eingehalten werden können.

Rechtsgrundlage:

Veranstaltungen zur Religionsausübung sind von den besonderen Regelungen des § 10 für Veranstaltungen ausgenommen. Es gelten die allgemeinen Regelungen für das Betreten öffentlicher Orte im Freien und in geschlossenen Räumen:

§ 1 Abs 1 COVID-19-LV: An öffentlichen Orten im Freien: mindestens 1 Meter Abstand zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 1 Abs 2 COVID-19-LV: Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Pfarrbibliotheken (Verleih)

Rechtsgrundlage:

Das Betreten des Besucherbereichs von Bibliotheken und Büchereien ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 COVID-19-LV zulässig: mindestens 1 Meter Abstand zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben; da in geschlossenen Räumen: Mund-Nasen-Schutz (MNS) und min 10 m² Fläche pro Person.

Erwachsenenbildung

Die kirchlichen Bildungshäuser agieren derzeit innerhalb der bestehenden Regelungen und verhandeln gemeinsam mit kirchlichen und anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen Österreichs mit der Bundesregierung über weitere Öffnungen ihres Angebotes.

Rechtsgrundlage:

§ 5 Abs 1, 4 COVID-19-LV: Das Betreten von Ausbildungseinrichtungen ist (u.a.) zu folgenden Zwecken zulässig: Ausbildung in Gesundheits-, Pflege- sowie Sozial- und Rechtsberufen. Erwachsenenbildung in Theologie fällt damit nicht unter die zulässigen Zwecke. Berufsausbildungen für seelsorgliche Dienste (z.B. Telefon- und Krankenhauseelsorge) müssen gesondert behandelt werden; allgemein MNS und min. 1 Meter Abstand zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben; Sonderregeln für Schulen, Universitäten, FHs, Pädagogische Hochschulen, etc.

Einzelveranstaltungen fallen unter §10 (Veranstaltungen).

Sitzungen und Besprechungen mit Haupt- und Ehrenamtlichen, z.B. PGR-Sitzungen, Seelsorgeteams, Ausschüsse, Sozialkreise, Leitungsteams, Supervisionen

Diese Form ist zulässig. Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass gefährdete Personen geschützt werden (z.B. durch die Zuschaltung über Medien), dass die Hygienevorschriften eingehalten und Räume gewählt werden, die entsprechende Abstände zwischen den Personen ermöglichen.

Rechtsgrundlage:

Da auch solche Zusammenkünfte und Veranstaltungen im weiteren Sinne der Religionsausübung dienen, sind sie von den besonderen Regelungen des § 10 für Veranstaltungen ausgenommen. Es gelten die allgemeinen Regelungen für das Betreten öffentlicher Orte im Freien und in geschlossenen Räumen, soweit diese Versammlungen öffentlich sind:

§ 1 Abs 1 COVID-19-LV: An öffentlichen Orten im Freien: mindestens 1 Meter Abstand zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 1 Abs 2 COVID-19-LV: Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Daneben sind gemäß § 10 Abs 5 Z 1 auch Veranstaltungen im privaten Wohnbereich von den Veranstaltungsregelungen des § 10 ausgenommen.

Vernetzung und Absprache mit zivilgesellschaftlichen Initiativen, z.B. Treffen mit den Leiterinnen und Leitern bzw. Obleuten von Feuerwehr, Rettungsdienst, Musik, Umweltinitiativen, etc.

Um die sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen in solidarischer Weise zu bewältigen, braucht es Bewusstseinsbildung und Stärkung der Verantwortung für das Gemeinwesen. Die Kirche soll hier gemeinsam mit anderen zielführende Perspektiven eines weiteren guten Miteinanders ermöglichen. Es treffen auch hier die Überlegungen für Sitzungen und Besprechungen mit Haupt- und Ehrenamtlichen zu.

Einzelgespräche, Beratungs- und Hilfsangebote, Pfarrcaritas:

Diese Formen sind zulässig.

Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs 2 COVID-19-LV: Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (das sind auch die Wartebereiche) ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

§ 2 Abs 1,2 COVID-19-LV: Mindestens 1 Meter Abstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben; In geschlossenen Räumen: Mund-Nasen-Schutz (MNS) und min 10 m² Fläche pro Person.

Für Gruppen gelten die Veranstaltungsregelungen, das bedeutet insbesondere, dass eine maximale Gruppengröße von 10 Personen gilt.

Pfarrbüros, soziale Einrichtungen mit Parteienverkehr

Der Parteienverkehr soll entsprechend der Raumgröße möglich sein, gegebenenfalls können Personen nur einzeln einzutreten. Es ist darauf zu achten, dass die Büros sollen mit geeigneten

Schutzvorrichtungen ausgestattet werden (Sichtschutz, Desinfektionsmittel, Masken, etc.) ausgestattet werden.

Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs 2 COVID-19-LV: Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (das sind auch die Wartebereiche) ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

§ 2 iVm 3 Abs 1, 2 COVID-19-LV: Betretungen zu beruflichen Zwecken sind erlaubt; mindestens 1 Meter Abstand; MNS in Abstimmung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer sowie bei Parteienverkehr; Parteien müssen MNS tragen und min. 10m² Fläche pro Partei

Pfarrliche Veranstaltungen wie Pfarrcafe, Agape und Veranstaltungen gemäß Veranstaltungsgesetz

Veranstaltungen sind unter Einschränkungen möglich.

Rechtsgrundlagen:

§ 10 Abs 1, 4 COVID-19-LV (Veranstaltungen): Maximal 10 Personen; mindestens 1 Meter Abstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben; in geschlossenen Räumen: Mund-Nasen-Schutz (MNS) und min 10 m² Fläche pro Person.

§ 11 Abs 3 COVID-19-LV Die Pflicht zum Tragen eines MNS gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

Nachgehende Seelsorge von Hauptamtlichen

Nachgehende Seelsorge in Betrieben, Altenheimen, Betreuungseinrichtungen, Krankenanstalten bis hin zu Justizanstalten (z.B. durch Begleitgespräche, Krisenintervention oder Trauerarbeit bei Todesfällen) sind entsprechend den Vereinbarungen mit den jeweiligen Hausleitungen möglich. Bei seelsorglich notwendigen Hausbesuchen im Privatbereich sind jedenfalls die Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln zu beachten.

Der Grundauftrag von Kirche, das Evangelium Jesu Christi zu verkünden und dafür lebendiges Zeichen zu sein, bleibt auch in der gegenwärtigen, sich entspannenden Krisensituation aufrecht und gilt den Christinnen und Christen als neue Herausforderung. Dem Grundauftrag auch unter den aktuellen rechtlichen Bedingungen bestmöglich zu entsprechen ist Anliegen und Auftrag aller in der Kirche. Die Frage, wie wir als pastoral Handelnde in dieser noch länger andauernden Situation der Einschränkungen physischer Kontakte konkret helfen und Menschen in ihrer Hoffnung stärken können, wird uns begleiten. Es gilt klug zwischen Möglichkeit und Notwendigkeit abzuwägen. Gottes Geist inspiriere uns.